



18.01.2012

**Postulat**

Marcel Schönbächler (CVP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob den aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung in die Regionalwachen eingelieferten berauschten Personen die anfallenden Sicherheitskosten in Form einer Gebühr auferlegt werden können, ähnlich wie dies bereits bei den in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungsstelle) aus denselben Gründen eingelieferten Personen gehandhabt wird.

Begründung:

Seit Mitte März 2010 ist die ZAS von Freitag 22 Uhr bis Sonntag 15 Uhr geöffnet. Berauschte Personen die eine Eigen- oder Fremdgefährdung darstellen, werden von der Polizei in die ZAS zur Ausnüchterung unter medizinischer Überwachung eingeliefert.

Die dabei anfallenden medizinischen Kosten werden von den Krankenversicherungen der eingelieferten Personen beglichen. Die durch den Aufenthalt in der ZAS entstandenen Sicherheitskosten werden den eingelieferten Personen direkt auferlegt. Die gesetzlichen Grundlagen sind mit § 58 Abs. 1 lit. b PolG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der städtischen VO zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen bereits vorhanden.

Bislang wird den in die Regionalwachen eingelieferten berauschten und renitenten Personen keine Gebühr für die Sicherheitskosten auferlegt. Da jedoch auch auf den Regionalwachen dieselben oder ähnliche Sicherheitskosten entstehen, drängt es sich aus Gleichbehandlungsgründen geradezu auf, auch den in die Regionalwachen gebrachten berauschten Personen eine Gebühr für die entstandenen Sicherheitskosten aufzuerlegen.

Gemeinsame Behandlung mit der Weisung 2011/435